

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dorfverein Sandbad Ahlbeck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17375 Ahlbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Ahlbeck als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Sicherung und Förderung der Dorfgemeinschaft und Lebensqualität in unserer Ortschaft,
 - die Förderung der Ortsverschönerung,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung von Sport und Feuerschutz.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten in der Gemeinde,
 - die Anschaffung, Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen des Dorfes,
 - die Errichtung, Unterhaltung und Pflege eines Vereinsgebäudes,
 - die Anregung und Förderung heimatkundlicher Arbeiten wie der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Dorfes und der Region,
 - den Aufbau und Unterhalt einer heimatkundlichen Sammlung sowie deren Ausstellung und Nutzung durch die Öffentlichkeit,
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des dörflichen und öffentlichen Lebens, wie z.B. das Sommerfest, das Halloweenfest, den Weihnachtsmarkt, das Osterfeuer, Bastelnachmittage für Jung und Alt,
 - die Organisation und Durchführung geselliger Zusammenkünfte,
 - die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen,
 - die Zusammenarbeit mit den örtlichen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. die Mitgliedsbeiträge länger als ein halbes Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Der Vorstand informiert das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss und begründet diesen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu begründen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kassenwart in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Vertretung des Vereins,
 - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - (g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche sowie Ehrenmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall minderjähriger Mitglieder wird das Einverständnis der Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt, dass das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht selbst ausübt, und ist bereits beim Beitritt zum Verein zu erklären.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 13 Kassenführung

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu bestimmen; diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von den zwei Kassenprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer können auch unerwartete Kassenprüfungen durchführen. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen und über das Ergebnis zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ahlbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 06.08.2024 beschlossen.